



## Auszug

aus dem Sitzungsprotokoll der 11. Sitzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 folgenden Tagesordnungspunkt verhandelt:

### Öffentliche Sitzung

#### **14 Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Energieerzeugung - Druckvorlage Nr. DV-184/2016 -**

---

### Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Energieerzeugung zu.

- Dieser Beschluss erfolgte einstimmig. -

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift im Protokollbuch wird hiermit bestätigt.

Linkenheim-Hochstetten, 20.12.2016

Der Protokollführer:



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
(Landkreis Karlsruhe)**

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieerzeugung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigentriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten am **16. Dezember 2016** folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Gegenstand des Eigenbetriebs**

1. Die Photovoltaikanlagen der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten werden unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Energieerzeugung“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist die umweltfreundliche Stromerzeugung und die Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Netz des örtlichen Betreibers.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten**

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen.
2. Die in der Hauptsatzung geregelten Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses sowie des Bürgermeisters, die auch für den „Eigenbetrieb Energieerzeugung“ gelten, bleiben unberührt.
3. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.  
Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
(Landkreis Karlsruhe)**

**§ 3**

**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19.12.2014 außer Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, den 16.12.2016

  
Der Bürgermeister  
(Michael Möslang)



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.